

Richtlinie zur Finanzierung der Kindertages- pflege im Landkreis Dahme-Spreewald



Impressum:

Landkreis Dahme-Spreewald
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Beethovenweg 14
15907 Lübben (Spreewald)

Gemäß § 71 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, § 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII (AGKJHG) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Ziffer 1 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald hat der Jugendhilfeausschuss am 24.04.2024 folgende Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald beschlossen.

1. Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Die Kindertagespflege ist eine familienunterstützende und –nahe Form der Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflegepersonen. Sie dient der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung, insbesondere für Kinder unter drei Jahren oder im Rahmen eines besonderen oder ergänzenden Bedarfs.
- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- (3) Die Kinder können im Haushalt der Kindertagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen betreut werden.
- (4) Anspruchsberechtigt sind Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Landkreis Dahme-Spreewald betreuen, deren Betreuung öffentlich gefördert wird.
- (5) Die kreisangehörigen Kommunen (Städte, Ämter und Gemeinden), mit denen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag besteht, prüfen gemäß den Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung.
- (6) Diese Richtlinie gilt für Angebote der Kindertagespflege gemäß § 24 KitaG. Sie gilt entsprechend für geprüfte Vertretungspersonen.
- (7) Der Landkreis Dahme-Spreewald ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

2. Finanzierung

2.1 Grundsätze der Finanzierung

Der Kindertagespflegeperson ist gemäß § 23 SGB VIII in Verbindung mit § 43 KitaG eine monatliche laufende Geldleistung zu gewähren.

2.2 Verfahren

- (1) Die Personensorgeberechtigten schließen mit der Kindertagespflegeperson einen Betreuungsvertrag ab. Die Kindertagespflegeperson informiert gemäß § 39 Abs. 5 KitaG die zuständige kreisangehörige Kommune und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über

den Abschluss des in Satz 1 genannten Betreuungsvertrages. Die Kindertagespflegeperson schließt mit der zuständigen kreisangehörigen Kommune eine Entgeltvereinbarung ab, wodurch der Anspruch auf Gewährung der in Ziffer 2.1 benannten laufenden Geldleistung entsteht.

- (1a) Das Betreuungsverhältnis beginnt in der Regel frühestens zehn Arbeitstage vor Vollendung des ersten Lebensjahres mit einer Eingewöhnungszeit von zwei Wochen. Die Eingewöhnung ist individuell zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten abzustimmen. Für die Eingewöhnungszeit wird grundsätzlich von einem Betreuungsumfang von sechs Stunden je Tag ausgegangen. Im Rahmen der Eingewöhnung ist keine Platzteilung möglich gemäß § 38 Abs. 3 KitaG.

Beginnt ein Betreuungsverhältnis im laufenden Monat, so wird der Tagespflegesatz des Monats durch die Anzahl der Arbeitstage dividiert und mit der Anzahl der im Monat zu betreuenden Tage multipliziert.

Betreut eine Kindertagespflegeperson neben einem Kind mit zweitem Grad der Verwandtschaft auch familienfremde Kinder, so erhält sie auch für dieses Kind die in Ziffer 2.1 benannte laufende Geldleistung.

- (2) Die Kindertagespflegeperson führt monatliche Anwesenheitslisten, in der auch ihre Anwesenheit und die Anwesenheit der Vertretungsperson vermerkt ist. Die Anwesenheitslisten sind entsprechend bis zum 10. des Folgemonats beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und bei der zuständigen kreisangehörigen Kommune einzureichen.

Krankheit und Urlaub eines Kindes während der vertraglich geregelten Betreuung in der Kindertagespflege bleiben bei der Finanzierung unberührt.

- (3) Die Kindertagespflegeperson hat jährlich einen Anspruch auf 31 Tage betreuungsfreie Zeit bei Fortzahlung der in Ziffer 2.1 benannten laufenden Geldleistung. Wird die Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Woche verteilt, reduziert sich der Anspruch auf betreuungsfreie Zeit entsprechend, wobei Bruchteile von Tagen von 0,5 und mehr auf- und sonst abgerundet werden. Mit jedem vollen Monat der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ergibt sich ein Anspruch auf 1/12 der betreuungsfreien Tage. Zwei Drittel der betreuungsfreien Tage sind zu verplanen. Die Planung der betreuungsfreien Tage ist durch die Kindertagespflegeperson schriftlich bis zum 15.01. des Jahres, mit Unterschrift der Personensorgeberechtigten, bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der zuständigen kreisangehörigen Kommune einzureichen. Bei Inanspruchnahme der nicht verplanten betreuungsfreien Tage (ein Drittel), sowie bei Änderung der Planung ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren.

Der 24.12. und der 31.12. des Kalenderjahres gelten als zusätzliche betreuungsfreie Tage. An diesen betreuungsfreien Tagen soll die Kindertagespflegestelle geschlossen bleiben.

Bei aktiver Mitwirkung als Mitglied oder Stellvertreter in der Unter-AG und aktiver Leitung oder Stellvertretung der regionalen Stammtischgruppen erhalten diese Kindertagespflegepersonen einen zusätzlichen Tag betreuungsfreie Zeit im Kalenderjahr.

- (4) Die Finanzierung der Vertretung nach § 40 KitaG erfolgt ausschließlich im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson für maximal zehn Arbeitstage im Kalenderjahr und nur bei einem bestehenden, durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geprüften und anerkannten Vertretungsmodell als Vertretungspauschale. Für die Kostenübernahme hat die anerkannte Vertretungsperson einen Antrag beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen.

Hierfür ist das Dokument „Antrag auf Auszahlung der Vertretungspauschale“ zu nutzen, welchem die ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit der Kindertagespflegeperson und eine durch die Personensorgeberechtigten unterzeichnete Anwesenheitsliste der Kinder beizufügen ist.

Die Vertretungspauschale beträgt für jedes tatsächlich anwesende Kind 20,00 € je Vertretungstag. Es wird nur die Vertretung für Kinder finanziert, deren Betreuung öffentlich gefördert wird.

Sollte über die zehn Arbeitstage hinaus eine Vertretung notwendig werden, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darüber zu informieren, dass die weitere Betreuung der Kinder durch die Vertretungsperson erfolgt. Die Kindertagespflegeperson finanziert dann in eigener Verantwortung die Vertretungsperson aus der ihr weiter zu gewährenden laufenden monatlichen Geldleistung gemäß Ziffer 2.1. Es erfolgt keine weitere Finanzierung an die Vertretungsperson durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

- (5) Zum Zwecke der anerkannten Aus- und Fortbildung wird die Kindertagespflegeperson analog § 15 Abs. 1 Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz für maximal zehn Arbeitstage innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren freigestellt. Zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre meint hier, dass die aus- und fortbildungsbedingten betreuungsfreien Tage entweder in dem Kalenderjahr genommen werden, in dem die Fortbildung absolviert wurde, oder im darauffolgenden Kalenderjahr.

Weist die Kindertagespflegeperson die Teilnahme an anerkannten Fortbildungen nach, wird die laufende Geldleistung für die betreffenden Tage gewährt. Die Kindertagespflegeperson reicht dafür entsprechende Nachweise über die Teilnahme an den Fortbildungen beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein. Für bestätigte Fortbildungstage am Wochenende (Samstag, Sonntag) erhält die Kindertagespflegeperson einen zusätzlichen betreuungsfreien Tag je Fortbildungstag.

- (6) Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt jährlich rückwirkend nach Vorlage des Beitragsbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Der Beitragsbescheid ist bis zum 31.05. eines jeden Jahres beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzureichen. Für den Antrag ist das Dokument „Antrag auf hälftige Erstattung der angemessenen Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Erstattung der Unfallversicherung gemäß § 23 SGB VIII“ zu nutzen.

- (7) Der Antrag auf hälftige Erstattung der angemessenen Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung ist erstmals ab der tatsächlichen Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege und jährlich neu beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Entsprechende Nachweise für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sind mit dem jeweiligen Antrag einzureichen, hierzu gehören auch die endgültigen Bescheide. Für den Antrag ist das Dokument „Antrag auf hälftige Erstattung der angemessenen Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Erstattung der Unfallversicherung gemäß § 23 SGB VIII“ zu nutzen.

2.3 Angemessene Kosten für den Sachaufwand

- (1) Die angemessenen Kosten für den Sachaufwand werden entsprechend der Anlage 2 zur Richtlinie festgesetzt.
- (2) Die angemessenen Kosten des Sachaufwandes enthalten - abhängig vom Betreuungsumfang - alle Kosten, die für die Betreuung und Versorgung des Kindes als notwendig angesehen werden. Dies sind insbesondere:
 - Raumkosten
 - Nebenkosten (unter anderem Heizung)
 - Strom
 - Reinigungskosten
 - Wäschereinigung
 - Kosten für jegliche Verpflegung (inkl. Frühstück, Mittag, Getränke und Vesper)
 - Hygienebedarf (Standardausstattung ohne Windeln)
 - Spielmaterial
 - Einrichtungsgegenstände
 - Erhaltungsaufwendungen
 - Büro/ Verwaltung/ Portfolio
 - Mitgliedschaft/ Haftpflichtversicherung

Nehmen Kinder generell nicht an der von der Kindertagespflegeperson angebotenen Mittagsversorgung teil, ist der Tagespflegesatz um den Beitrag zum Essengeld entsprechend der „Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagespflegestelle gemäß Kindertagesstätten-gesetz des Landes Brandenburg (KitaG)“ - Kindertagespflegebeitragsatzung – zu kürzen.

- (3) Findet die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten statt, werden der Kindertagespflegeperson auf Antrag ausschließlich die Kosten für Weiterbildung/ Fortbildung und die Kosten für den Beitrag zur Berufshaftpflicht erstattet.

2.4 Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung

- (1) Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist gemäß § 23 Absatz 2a SGB VIII in Verbindung mit § 43 KitaG leistungsgerecht auszugestalten.
Die Höhe des Betrages zur Anerkennung der Förderungsleistung wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend der Anlage 2 zur Richtlinie festgesetzt. Die Kindertagespflegeperson wird entsprechend ihrer nachgewiesenen Qualifikation und Tätigkeitszeiten in eine von insgesamt vier Stufen eingruppiert. Mit der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege erhält die Kindertagespflegeperson einen separaten Bescheid über ihre Einstufung. Die zuständige kreisangehörige Kommune erhält eine Kopie des Einstufungsbescheides. Zur Einstufung in eine höhere Stufe muss die Kindertagespflegeperson einen formlosen Antrag stellen und Nachweise entsprechend der Vorgaben der Anlage 1 zur Richtlinie erbringen.

- (2) Die Förderleistung endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Für ein Kind, das bereits vor dem dritten Geburtstag in der Kindertagespflegestelle betreut wurde und dem nachweislich kein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt werden kann, erhält die Kindertagespflegeperson den bestehenden Tagespflegesatz weiter bis zum 31.07. des Jahres, welches auf den dritten Geburtstag folgt.
- (4) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend in Kindertagespflege gefördert werden. Dies ist durch die Personensorgeberechtigten schriftlich und mit den entsprechenden Nachweisen acht Wochen vor Vollendung des dritten Lebensjahres beim Landkreis Dahme-Spreewald zu beantragen.
- (5) Findet die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten statt, hat die Kindertagespflegeperson einen Anspruch auf die Zahlung des Betrages zur Anerkennung der Förderungsleistung.

2.5 Zusätzliche Leistungen (Zuschuss)

- (1) BewerberInnen können die Kosten für die Grundqualifizierung von 300 Stunden als Zuschuss nach der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung einer Förderung der Grundqualifizierung Kindertagespflege beantragen.
- (2) Kindertagespflegepersonen, die nach der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII tätig werden, erhalten nach formlosem Antrag an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und auf Nachweis der Teilnahme einen Zuschuss in Höhe von
 - maximal 100,00 € für anerkannte Fortbildungen im aktuellen Kalenderjahr.
- (2a) Vertretungspersonen erhalten nach formlosem Antrag an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und auf Nachweis der Teilnahme einen Zuschuss in Höhe von
 - maximal 50,00 € für anerkannte Fortbildungen im aktuellen Kalenderjahr.
- (3) Für die Erstausrüstung einer Kindertagespflegestelle erhält die Kindertagespflegeperson nach Aufnahme des ersten Kindes einmalig einen Zuschuss von bis zu 400,00 €. Hierzu ist ein formloser Antrag an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen und die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen. Dieser Antrag kann bis zu einem Jahr nach Aufnahme des ersten Kindes gestellt werden. Die mit Hilfe der Zuwendung beschafften Gegenstände sind zwei Jahre für den Verwendungszweck gebunden. Für diesen Zeitraum sind die angeschafften Ausstattungsgegenstände Eigentum des Landkreises Dahme-Spreewald. Wird die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson vor Ablauf der Zweckbindungsfrist aufgegeben, ist die Kindertagespflegeperson nach Aufforderung zur Erstattung des Zeitwertes verpflichtet.

2.6 Kostenausgleich

- (1) Die zuständigen kreisangehörigen Kommunen erhalten die Kosten gemäß § 43 KitaG laut eingereichtem Meldebogen zur Kostenerstattung für die Kindertagespflege vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Meldebogen ist quartalsweise bis spätestens zum 20.04., 20.07., 20.10. des laufenden Jahres und zum 20.01. des Folgejahres einzureichen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet die Kosten nach Prüfung.
- (2) Werden Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich eines anderen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe innerhalb des Landes Brandenburg betreut, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, auf Verlangen des aufnehmenden örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einen angemessenen Kostenausgleich zu zahlen, gemäß Anlage 3 dieser Richtlinie.
- (3) Die Elternbeiträge sowie der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendung sind von den Personensorgeberechtigten an die zuständige kreisangehörige Kommune entsprechend der „Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagespflegestelle gemäß Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG)“ zu entrichten.

3. Rechtsgrundlagen

- §§ 5, 8a, 8b, 22, 22a, 23, 24, 43, 72a, 90 Abs. 1 S. 3, 98 Abs. 1 S. 2, 99 Abs. 7a i.V. m. 101 Abs. 1, 104, 105 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)- Kinder- und Jugendhilfe- (KJHG),
- §§ 1, 2, 3, 11, 12, 17, 24 bis 49 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe- Kindertagesstättengesetz (KitaG Brandenburg)
- § 2 Abs. 1 Nr. 1, 8a und 9 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)- Gesetzliche Unfallversicherung
- öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Städten/ Ämtern/ Gemeinden und dem Landkreis Dahme-Spreewald (LDS)
- Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagespflegestelle gemäß Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG)

in der jeweils gültigen Fassung.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald“ vom 19.08.2021, mit der Neufassung der Anlage 2 vom 30.11.2022, außer Kraft.

Lübben (Spreewald), den 26.04.2024

gez.

S. Herzberger

Landrat

Anlage 1

Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald

Die Einstufung der Kindertagespflegeperson erfolgt analog des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst, Entgeltgruppe S 3 (netto). Die Einstufung erfolgt von Stufe 1 - 4, entsprechend der nachgewiesenen Qualifikationen und Tätigkeitszeiten. Die Voraussetzung zur Stufensteigerung erfordert, zusätzlich zu den nachgewiesenen Qualifikationen und Tätigkeitszeiten, eine tätigkeitsbegleitende Beobachtung und Qualitätsfeststellung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Sachkostenpauschale inklusive der kompletten Versorgung ist einheitlich für jedes Kind festgesetzt und beträgt

bis 5 Stunden täglicher Betreuung 160,00 €,

bis 6 Stunden täglicher Betreuung 250,00 € und

über 6 Stunden täglicher Betreuung 265,00 €.

Anforderungen Stufe 1

Kindertagespflegepersonen ohne pädagogische Ausbildung und ohne Nachweis der vollständigen Grundqualifizierung mit einem Umfang von 300 Stunden.

Anforderungen Stufe 2

Kindertagespflegeperson ohne pädagogische Ausbildung mit Nachweis der vollständigen Grundqualifizierung mit einem Umfang von 300 Stunden ab Tätigkeitsbeginn. Kindertagespflegepersonen ohne pädagogische Ausbildung, die die Erlaubnis vor dem 01.07.2024 erhalten haben, verbleiben bis zur nächsten Erlaubniserteilung (maximal bis zum 31.07.2028) in Stufe 2.

Voraussetzungen für den Verbleib in Stufe 2:

- Nachweis von mindestens zwei Fortbildungen (Gesamtumfang mindestens 16 Stunden) im pädagogischen und/oder psychologischen Bereich pro Jahr und
- mindestens zwei Mal pro Jahr Teilnahme an regionalen Arbeitsgesprächen (Stammtischtreffen)

Anforderungen Stufe 3

Mindestens 5-jährige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und 400 Stunden nachgewiesene, anerkannte Qualifikation sowie erfolgter Qualitätsüberprüfung.

Voraussetzungen für den Verbleib in Stufe 3:

- Nachweis von mindestens zwei Fortbildungen (Gesamtumfang mindestens 16 Stunden) im pädagogischen und/oder psychologischen Bereich pro Jahr und
- mindestens zwei Mal pro Jahr Teilnahme an regionalen Arbeitsgesprächen (Stammtischtreffen)

Anforderungen Stufe 4

Fachlich geeignete pädagogische Fachkräfte oder Kindertagespflegepersonen mit 10-jähriger öffentlich geförderter Tätigkeit und 500-Stunden nachgewiesene, anerkannte Qualifikation und erfolgter Qualitätsüberprüfung

Voraussetzungen für den Verbleib in Stufe 4:

- Nachweis von mindestens zwei Fortbildungen (Gesamtumfang mindestens 16 Stunden) im pädagogischen und/oder psychologischen Bereich pro Jahr und
- mindestens zwei Mal pro Jahr Teilnahme an regionalen Arbeitsgesprächen (Stammtischtreffen)

Die Veränderung der Entgeltstufen kann jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und zum 01.11. eines Jahres beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragt werden und greift bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen ab dem darauffolgenden Quartal.

Bei fehlender Bereitschaft (Nachweispflicht) der Kindertagespflegeperson zur Teilnahme am festgesetzten Fortbildungsumfang und/oder fehlender Kooperationsbereitschaft (Teilnahme an Stammtischtreffen) erfolgt eine Rückstufung jährlich zum 01.01. von

Stufe 2 in Stufe 1

Stufe 3 in Stufe 2

Stufe 4 in Stufe 3.

Die Kindertagespflegeperson ist, verpflichtet alle Nachweise bis spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres beim Landkreis Dahme-Spreewald vorzulegen und tätigkeitsbegleitende Beobachtungen in ihrer Kindertagespflegestelle zuzulassen.

Anlage 2**Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald**

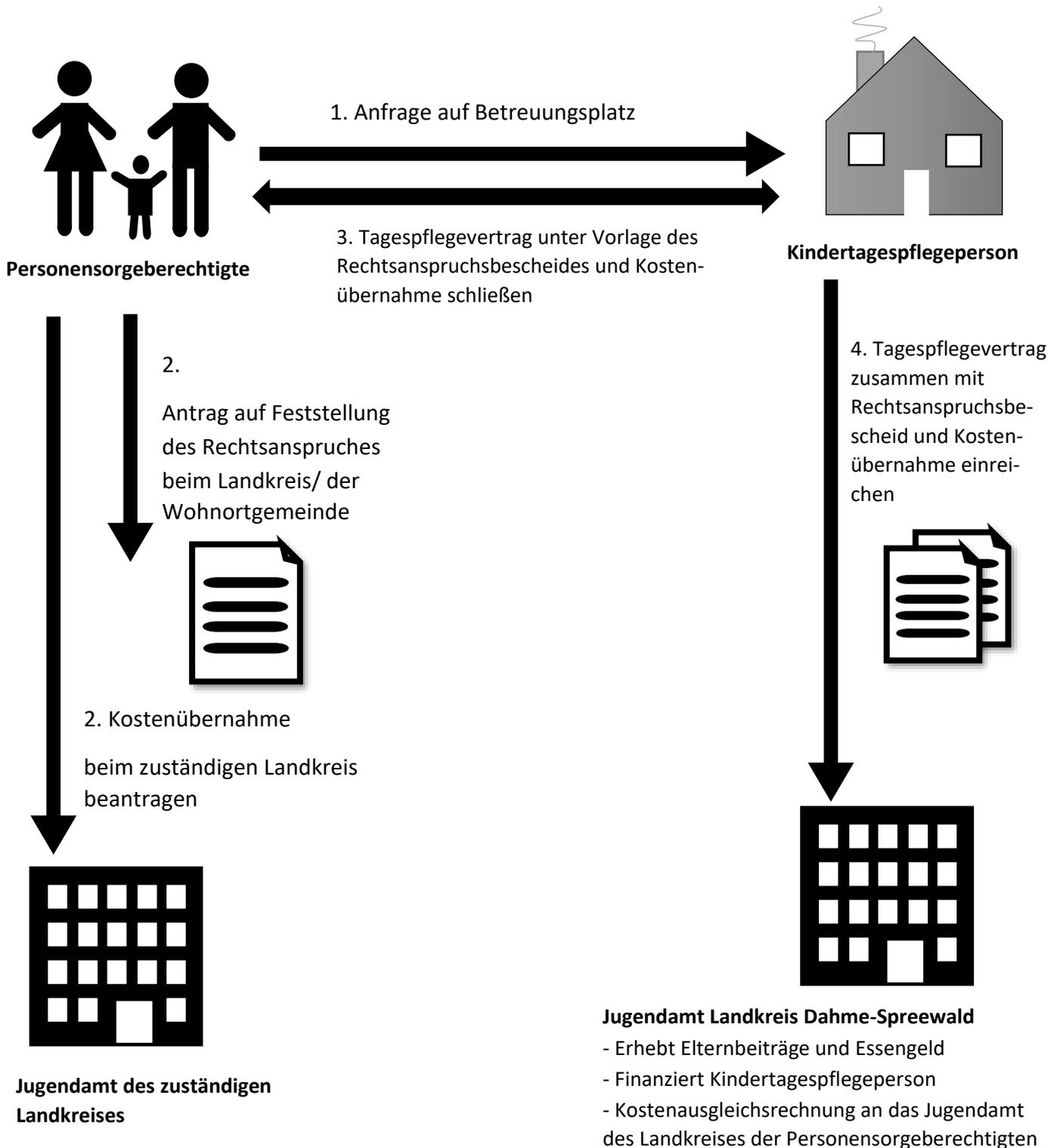
Stufe 1 Betreuungsumfang		päd. Aufwand Förderleistung	Sachaufwand inkl. Verpflegung	Tagespflegesatz gesamt
bis 4 Stunden	50%	268,00 €	160,00 €	428,00 €
bis 5 Stunden	60%	304,00 €	160,00 €	464,00 €
Bis 6 Stunden	80%	373,00 €	250,00 €	623,00 €
Bis 7 Stunden	90%	407,00 €	265,00 €	672,00 €
Bis 8 Stunden	100%	441,00 €	265,00 €	706,00 €
Bis 9 Stunden	110%	473,00 €	265,00 €	738,00 €
Bis 10 Stunden	120%	506,00 €	265,00 €	771,00 €
Stufe 2 Betreuungsumfang		päd. Aufwand Förderleistung	Sachaufwand inkl. Verpflegung	Tagespflegesatz gesamt
bis 4 Stunden	50%	281,00 €	160,00 €	441,00 €
bis 5 Stunden	60%	318,00 €	160,00 €	478,00 €
Bis 6 Stunden	80%	391,00 €	250,00 €	641,00 €
Bis 7 Stunden	90%	427,00 €	265,00 €	692,00 €
Bis 8 Stunden	100%	463,00 €	265,00 €	728,00 €
Bis 9 Stunden	110%	497,00 €	265,00 €	762,00 €
Bis 10 Stunden	120%	531,00 €	265,00 €	796,00 €
Stufe 3 Betreuungsumfang		päd. Aufwand Förderleistung	Sachaufwand inkl. Verpflegung	Tagespflegesatz gesamt
bis 4 Stunden	50%	302,00 €	160,00 €	462,00 €
bis 5 Stunden	60%	343,00 €	160,00 €	503,00 €
Bis 6 Stunden	80%	423,00 €	250,00 €	673,00 €
Bis 7 Stunden	90%	463,00 €	265,00 €	728,00 €
Bis 8 Stunden	100%	501,00 €	265,00 €	766,00 €
Bis 9 Stunden	110%	539,00 €	265,00 €	804,00 €
Bis 10 Stunden	120%	576,00 €	265,00 €	841,00 €

Stufe 4 Betreuungsumfang		päd. Aufwand Förderleistung	Sachaufwand inkl. Verpflegung	Tagespflegesatz gesamt
bis 4 Stunden	50%	311,00 €	160,00 €	471,00 €
bis 5 Stunden	60%	355,00 €	160,00 €	515,00 €
Bis 6 Stunden	80%	439,00 €	250,00 €	689,00 €
Bis 7 Stunden	90%	479,00 €	265,00 €	744,00 €
Bis 8 Stunden	100%	519,00 €	265,00 €	784,00 €
Bis 9 Stunden	110%	558,00 €	265,00 €	823,00 €
Bis 10 Stunden	120%	597,00 €	265,00 €	862,00 €

Anlage 3

Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald

Förderung von landkreisfremden Kindern in der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der *Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald* für den Landkreis Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), den 26.04.2024

gez.

S. Herzberger

Landrat